

GEMEINDE SCHAPRODE LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN



1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 „Wohnanlage Poggenhof“

BEGRÜNDUNG zur Satzung
(§§ 9 Abs.8, 2a BauGB)



Blick von Osten auf den Standort

Auftraggeber: Immobilienservice Bremerich GmbH
Hochstraße 12
59425 Unna durch städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde
Schaprode vertreten durch das Amt West-Rügen
Dorfplatz 2, 18573 Samtens

Auftragnehmer: A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/581020; Fax: 039/5810215
E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Internet: www.as-neubrandenburg.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Marita Klohs, Architektin für Stadtplanung
M.Sc. Aleksandra Jastrzebska, Landschaftsarchitektin

Neubrandenburg, im September 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, ZIEL UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG	4
1.0	Geltungsbereich	4
1.1	Anlass und Ziel der Planung	4
1.2	Verfahren und Rechtsgrundlagen	5
1.3	Kartengrundlagen	7
1.4	Ziele übergeordneter Planungen	7
1.5	Bestandserfassung /Nutzungsbeschränkungen	7
2	INHALT DER PLANUNG	11
2.1	Städtebauliches Konzept - Verkehrskonzept	11
2.2	Nutzungskonzept- Art und Maß der Nutzung	11
2.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	12
2.4	Grünordnungskonzept	13
2.4.1	Grünflächen	13
2.4.2	Anpflanzgebot /Pflanzbindungen	13
3	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	14
3.1	Trinkwasser	14
3.2	Schmutz- und Regenwasser	14
3.3	Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (Telekom)	14
3.4	Elektroenergie	15
3.5	Gasversorgung	15
3.6	Löschwasserversorgung	15
3.7	Abfallbeseitigung	15
4	IMMISSIONSSCHUTZ	15
5	KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND HINWEISE	16
5.1	Trinkwasserschutzzone	16
5.2	Altlasten	16
5.3	Bodendenkmale/ Baudenkmale	17
5.4	Hinweise für die weiterführende Planung und die Baudurchführung	17
6	FLÄCHENBILANZ	18
7	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	18
8	UMWELTBERICHT	19
8.1	Einleitung	19
8.1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens	19
8.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	20
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
8.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	20

8.2.1.1	Schutzgut Mensch.....	20
8.2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	20
8.2.1.3	Schutzgut Boden.....	22
8.2.1.4	Schutzgut Wasser	22
8.2.1.5	Schutzgut Klima/ Luft	23
8.2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	24
8.2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	25
8.2.1.8	Schutzgut Fläche	25
8.2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes.....	25
8.2.2.1	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	25
8.2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
8.2.3	Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“	26
8.2.3.1	Prüfungsablauf.....	26
8.2.3.2	Gebietscharakterisierung	27
8.2.3.3	Vorprüfung	28
8.2.3.4	Hauptprüfung	29
8.2.3.5	Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsprüfung	31
8.2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	31
8.2.5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	32
8.2.5.1	Ermittlungen des Kompensationsbedarfs	33
8.2.5.2	Geplante Maßnahmen für die Kompensation	33
8.2.5.3	Bilanzierung	34
8.2.5.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes.....	35
8.2.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
8.3	Zusätzliche Angaben.....	35
8.3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	35
8.3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	36
8.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	36
9	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	37
9.1	Rechtliche Grundlagen.....	37
9.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung.....	38
9.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH- Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere	38
9.4	Vorprüfung.....	40
9.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	46

ANLAGE: Auszug aus der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 12.06.2011 - Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“

1 ANLASS, ZIEL UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG

1.0 Geltungsbereich

Das Plangebiet der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ umfasst mit dem Flurstück 73/4 der Gemarkung Poggenhof, Flur 5 den gesamten Geltungsbereich des seit dem 31.08.1998 rechtswirksamen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Schaprode.

Das Plangebiet der 1. Änderung ist 9850 m² groß und wird als Weide genutzt.

Es liegt im Südosten des Ortsteiles Poggenhof in einer Entfernung von 1,3 km von Hauptort Schaprode. Es grenzt:

- im Norden, Osten und Westen an landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Süden an den unbefestigten ländlichen Weg „Am Mühlenberg“ an.

Eigentümer der Fläche des Flurstückes 73/4 der Flur 5 der Gemarkung Poggenhof ist der Vorhabenträger, die Immobilienservice Bremerich GmbH Hochstraße 12 in 59425 Unna.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der Anlass zur Aufstellung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ ist der Antrag des Vorhabenträgers Immobilienservice Bremerich GmbH, Hochstraße 12, 59425 Unna vom 21.07.2004, den rechtskräftigen Plan wie folgt zu ändern:

1. Änderung der Lage der Erschließungsstraße als Stichstraße mit Wendemöglichkeit und Erweiterung der Verkehrsfläche bis an die Gemeindestraße in Richtung Schaprode.
2. Ausweisung von Baufeldern und Parzellierung für die Errichtung von 12 Wohnhäusern mit maximal 14 Wohneinheiten.

Damit ändert sich das ursprüngliche Ziel des Planes, einen Gebäudekomplex aus drei Gebäuden, bestehend aus Reihenhäusern zu errichten. Die Erschließung dieses Komplexes war über eine Schleife mit einer zweiseitigen Anbindung an den ländlichen Weg „Am Mühlenberg“ vorgesehen. Die Gemeinde Schaprode stimmte am 01.09.2005 dem Änderungsantrag zu. Hierbei bestimmte sie, dass die grundlegenden Festsetzungen des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1, das Allgemeine Wohngebiet, die eingeschossige Bebauung, maximal insgesamt 14 WE und dass die komplette Erschließung durch den Vorhabenträger erfolgt, beizubehalten sind.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,2 ist für die Errichtung von entsprechenden Wohngebäuden bei einer kleinteiligen Parzellierung nicht ausreichend. Sie wird auf 0,3 geändert.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung berühren, wird die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 „Wohnanlage Poggenhof“ notwendig.

Sie dient dem Ziel, die planungsrechtlichen Grundlagen für die geänderten städtebaulichen Ziele zu schaffen.

1.2 Verfahren und Rechtsgrundlagen

Verfahren

Auf der Grundlage der Bestätigung des Änderungsantrages durch die Gemeindevertretung hat der Vorhabenträger im Sinne des § 11 BauGB, die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnanlage Poggenhof“ in Auftrag gegeben.

Da die Grundzüge der Planung betroffen sind, wird das Verfahren normal mit Umweltprüfung in einem Umweltbericht entsprechend §§ 3 und 4 in Verbindung mit § 2a BauGB durchgeführt. Durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Belange des Artenschutzes in der Phase der Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Kosten für die Ausarbeitung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnanlage Poggenhof“ und für die Umweltprüfung sowie für alle weiteren notwendigen Planungen und Gutachten übernimmt durch den städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB der Vorhabenträger Immobilienservice Bremerich GmbH Hochstraße 12 59425 Unna. Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ wird entsprechend § 12 BauGB vorbereitet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt die Zulässigkeit des Vorhabens, der Errichtung von 14 Wohnungen, einschließlich der verkehrlichen und stadtechnischen Erschließung sowie der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

Mit der Aufstellung des Planes wurde die A&S GmbH Neubrandenburg beauftragt.

Im Zuge der Trägerbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnanlage Poggenhof“ wies der Landkreis Vorpommern- Rügen in seiner Stellungnahme vom 13.04.2018 darauf hin, dass der Vorhabenträger entsprechend § 12 BauGB über alle Flächen im Vorhaben- und Erschließungsplan Verfügungsberechtigt sein muss.

Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Planes und der Einbeziehung der öffentlichen Wegeflurstücke 79, Eigentümer Gemeinde Schaprode und 73/2 der Flur 5 der Gemarkung Poggenhof, Eigentümer ist hier der Vorhabenträger, die Immobilienservice Bremerich GmbH Hochstraße 12 in 59425 Unna erfüllte der Entwurf die Zielstellung, die Verkehrsfläche bis an die Gemeindestraße in Richtung Schaprode festzusetzen.

Da der Vorhabenträger jedoch nicht Eigentümer des Wegeflurstückes 79 ist, besitzt er über dieses Flurstück keine Verfügungsberechtigung, die laut §12 BauGB für den Vorhabenplan Bedingung ist.

Aus diesem Grund wird die im Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnanlage Poggenhof“ festgesetzte Verkehrsfläche, die auf den Flurstücken 73/2 und 79 der Flur 5 liegt aus dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnanlage Poggenhof“ herausgenommen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnanlage Poggenhof“ wurde somit nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden geändert. Er umfasst neu den ursprünglichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Planes und ausschließlich das im Eigentum des Vorhabenträgers liegende Flurstück 73/4 der Flur 5 der Gemarkung Poggenhof mit einer Größe von 9850 m².

Da nur der Vorhabenträger und die Gemeinde Eigentümer dieser öffentlichen Wegeflurstücke sind und im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht wurden, die die Belange der o.g. Verkehrsfläche betreffen, bedingte die Herausnahme dieser Fläche aus dem Geltungsbereich des Planes keine erneute Auslegung.

Im Zuge der Durchführung der Planung verpflichtet sich der Vorhabenträger den Weg „Am Mühlenberg“ bis zur Einfahrt in das Plangebiet als Straße in Asphalt unter Inanspruchnahme der gemeindlichen, wie auch seiner privaten Flächen auszubauen. Bis zum öffentlichen

Fußweg hin wird der auf gemeindeeigenen und privaten Flächen liegende öffentliche Weg ebenfalls durch den Vorhabenträger saniert, bleibt aber unbefestigt.

Im Umweltbericht sind die Auswirkungen dieser Straßenplanung, die nun außerhalb des Geltungsbereiches liegt berücksichtigt und die notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt worden.

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zum Ausbau der nun außerhalb des Geltungsbereiches dieses Planes liegenden Straße „Am Mühlenberg“, zum Ausgleich dieses Eingriffs und zum Ersatz von abzubrechenden Bäumen ist im Durchführungsvertrag geregelt. Teil des Durchführungsvertrages ist auch der Plan der verkehrlichen und stadttechnischen Erschließung.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1057)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503,613), zuletzt geändert am 18. Mai 2016 durch Artikel 1 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz-BüGembeteilG M-V) (GVOBl. M-V Nr. 9 vom 27.05.2016, S. 258)1)
- Gesetz über die Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 64 vom 28.09.2017 S. 3434)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V Nr. 4 vom 26.02.2010, S. 66), zuletzt geändert am 27. Mai 2016 durch Artikel 15 des Gesetzes zur Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU-Rechtsbereinigungsgesetz M-V) (GVOBl. M-V Nr. 12 vom 29.06.2016, S. 431)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777)
- Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert am 7. Juni 2017 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen und Wegegesetz und andere Gesetze (GVOBl. M-V Nr. 6 vom 16.06.2017, S. 106)

1.3 Kartengrundlagen

Als Kartengrundlage diene eine Vermessung des Vermessungsbüros Holger Krawutschke öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Königstraße 11, 18528 Bergen vom 09.03.2017 Lagebezug: ETRS 89 UTM 33, Höhenbezug: DHHN 92.

1.4 Ziele übergeordneter Planungen

Dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnanlage Poggenhof“ mit 14 Wohnungen wurde mit der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 17.01.1995 und vom 26.04.2018 zugestimmt.

Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 19. August 2010 (RREP VP) liegt das Plangebiet in einem Tourismusentwicklungsraum und in einem Raum mit besonderer Eignung für die Landwirtschaft.

Der Punkt 4.1.1 (4) RREP M- V besagt, dass die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an die bebaute Ortsanlage zu erfolgen hat. Somit entspricht die Planung den Zielen der Raumordnung.

Das Plangebiet liegt nach Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern in einem Vorranggebiet Trinkwasser.

Laut Punkt 5.5.1 sind in diesen Vorranggebieten alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie den standörtlichen Anforderungen des Trinkwasserschutzes entsprechen (Z).

Bereits im rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde dieses raumordnerische Ziel berücksichtigt.

Für die Gemeinde Schaprode existiert kein Flächennutzungsplan.

Durch die Anbindung der neuen Siedlungsflächen an die bebaute Ortslage bleibt die gewachsene historische dezentrale Siedlungsstruktur erhalten. Somit reicht der Bauleitplan, hier die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes aus, um die städtebauliche Entwicklung für den Ortsteil Poggenhof zu ordnen.

1.5 Bestandserfassung /Nutzungsbeschränkungen

Das Plangebiet wird zurzeit als Grünland genutzt. Im Südwesten liegt der ca. 3,8 m breite unbefestigte Weg „Am Mühlenberg“ außerhalb des Geltungsbereiches des Planes.

Über diesen ländlichen Weg ist Poggenhof mit Neuholstein verbunden. Der Feldweg erschließt ein südwestlich des Plangebietes liegende Gehöft, eine Siloanlage und die angrenzenden Ackerflächen.

Topographie und Baugrund

Das Gelände ist eben. Es neigt sich leicht vom Osten mit Höhen von 3,90 m bis 4,40 m über DHHN 92 in Richtung Südwesten auf Höhen von 3,30 m ü DHHN 92 , steigt in Richtung Straße nach Schaprode jedoch wieder auf eine Höhe von 4,6 m ü DHHN 92 an.

Das Plangebiet liegt in einer flachwelligen Grundmoränenlandschaft. Laut Bodenschichtenverzeichnis der GBR Dipl. Geol. Horst Rummel Sümbergstraße 44, 58730 Frödenberg vom 18.04.2017 besteht der Untergrund aus Fein- bis Mittelsand, darunter stark sandig, tonig, kiesiger Schluff (Geschiebelehm).

Grundwasser tritt ab 2,15 m Tiefe auf.

Vor Baubeginn sind für die Baustandorte Baugrundgutachten zu erstellen.

Gesetzlich geschützte Bäume

Hinsichtlich des Gehölzschutzes in der Gemeinde Schaprode wird unterschieden zwischen gesetzlich geschützten Bäumen nach § 18 NatSchAG M-V sowie auf Grund der durch die Gemeinde Schaprode erlassenen Satzung zum Schutz des Baumbestandes.

Gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) sind Bäume mit einem Stammumfang (STU) von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über den Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt u.a. nicht für Bäume in Hausgärten mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen sowie für Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie.

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schaprode gilt für alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,5 Metern, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden. Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume wenn die Summe der Stammumfänge 0,5 m beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von mindestens 0,3 m hat. Der Schutz gilt ebenfalls für Bäume die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind. Sowie für nach dieser Baumschutzsatzung vorgenommen Ersatzpflanzung ohne Rücksicht auf ihren Stammumfang.

Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Vorhabens- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ stehen keine gesetzlich geschützten Bäume. Außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich des Weges „Am Mühlenberg“, der zum Teil mit Asphalt befestigt werden soll, stehen zwei nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume. Davon kann ein geschützter Baum nicht erhalten werden. Weiterhin steht hier ein nach der örtlichen Baumschutzsatzung geschützter Baum, der ebenfalls nicht erhalten werden kann. Beide abzubrechenden Bäume, eine Esche und ein Ahorn werden innerhalb des Plangebietes ersetzt.

Kompensationsermittlung für die Fällung der geschützten Bäume außerhalb des Geltungsbereiches

Der Kompensationsumfang für den Abbruch des nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Baumes ist nach dem Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007 zu ermitteln. Gemäß Anlage 1 zu Nr. 3.1.2 gilt:

Stammumfang:	Kompensation im Verhältnis:
Bis 150 cm	1:1
>150 cm bis 250 cm	1:2
>250 cm	1:3

Seltene Baumarten gemäß Nr. 2.5 des Erlasses mit einem STU > 100 cm, für die immer ein Verhältnis 1:3 anzusetzen ist, kommen im Plangebiet nicht vor.

Für die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schaprode geschützten Bäume ist der Kompensationsumfang wie folgt zu ermitteln:

- Stammumfang 50 bis 75 cm: ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm in 1,00 m Höhe,
- Stammumfang 75 bis 150 cm: zwei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm in 1,00 m Höhe,
- Stammumfang über 150 cm: für jeweils weitere 75 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm in 1,00 m Höhe

Nr.	Gehölzart	Stamm- umfang (cm)	Schutzvorschrift		Kompensationsbedarf	
			NatSchAG M-V	Baumschutz - Satzung der Gemeinde Schaprode	Baumschutz- kopen- sationserlass	Baumschutz- Satzung der Gemeinde Schaprode
1	Esche	110	x		1:1=1	
2	Ahorn	63		x		1:1=1
Summe der geschützten Bäume			1	1		
Kompensationsbedarf gesamt					1	1

Für die Fällung der zwei geschützten Bäume außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ sind zwei heimische, bienenfreundliche Bäume der Art *Tilia cordata* mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm in 1 m Höhe im Plangebiet auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die anzupflanzenden Gehölze sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen. Nicht angewachsene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Der zu erhaltene nach § 18 NatSchAG M-G geschützte Baum am Rand des Weges außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Vorhabens- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ wird im Erschließungsplan, der zum Durchführungsvertrag gehört, nachrichtlich übernommen.

Die zu fällenden Bäume stehen zwar außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Schaprode, da der Straßenausbau in Zusammenhang mit dem Vorhaben steht, wird der Eingriff in Natur und Landschaft sowie die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen im Bauleitplanverfahren abgehandelt. Ein separater Antrag auf Naturschutzgenehmigung von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sowie des § 6 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Schaprode durch die Gemeinde Schaprode bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bzw. bei der Gemeinde ist nicht notwendig.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ ist kein Baudenkmal vorhanden.

Bodendenkmale sind nicht bekannt. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V weist in der Stellungnahme vom 03.12.2016 jedoch darauf hin, dass angesichts der siedlungsgünstigen naturräumlichen Voraussetzungen das Vorhandensein von Bodendenkmalen nahe liegend bzw. ernsthaft angenommen wird.

Altlasten

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Poggenhof innerhalb der Schutzzone II.

In der Stellungnahme des Landkreises Rügen-Vorpommern vom 06.01.2016 wird ausgeführt: "Der Geltungsbereich der 1. Änderung des VEP Nr. 1 befindet sich in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Poggenhof. Dieses Wasserschutzgebiet wurde mit Beschluss des Kreistages Rügen Nr. 66-15/77 am 31. März 1977 festgesetzt und durch § 136 Abs. 1 LWaG M-V in seiner Gültigkeit, einschließlich der entsprechenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen, bestätigt. Danach sind Neubebauungen und wesentliche Nutzungsänderungen innerhalb der TWSZ II grundsätzlich verboten.

Mit dem Datum vom 5. Juli 2011 beantragte der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR) die Neufestsetzung der Wasserschutzzonen (WSZ) der neuen Wasserfassung Poggenhof. Dieser Antrag befindet sich gegenwärtig bei den staatlichen Fachbehörden (LUNG und STALU VP) in der Prüfung. Ein Datum für den Abschluss des Festsetzungsverfahrens kann jedoch noch nicht prognostiziert werden.

Nach der neuen Schutzzonenberechnung wird das Plangebiet komplett in der Wasserschutzzone (WSZ) IIIA liegen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung des ZWAR für die Neufestsetzung vom WSG Poggenhof war der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ bereits rechtskräftig. Die am 17. März 1998 an die Gemeinde Schaprode erteilte Ausnahmegenehmigung war befristet auf 3 Jahre erteilt und ist nunmehr erloschen.

Die untere Wasserbehörde stimmt der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ (Errichtung von 12 Wohnhäusern mit maximal 14 WE) zu, allerdings unter folgenden Maßgaben:

- Die Errichtung von Anlagen zum Lagern oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. §§ 62 und 63 WHG, ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C gemäß der VAWS ist verboten.
- Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren sind verboten.
- Die abwassermäßige Erschließung des Plangebietes ist auf der Grundlage des technischen Regelwerkes DWA Arbeitsblatt A-142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ in der jeweiligen gültigen Fassung zu planen und zu realisieren.
- Für die Errichtung einer kompakten vollbiologischen Kläranlage können aus Gründen des Grundwasserschutzes erhöhte Anforderungen für die Dichtheit der Anlage gestellt werden.
- Das von den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist zusammenzufassen und über den Graben L 112 aus der Trinkwasserschutzzone herauszuleiten.

Diese Entscheidung richtet sich nach dem aktuellen Entwurf des „Katalogs der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen der WF Poggenhof“ und ersetzt bei der Übernahme der o.g. Forderungen in die Satzung die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 136 Abs. 3 LWaG.

Die Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Forderungen werden beachtet. Sie sind als Festsetzung und als Hinweise in den Plan übernommen worden und im Durchführungsvertrag, der zum Vorhaben- und Erschließungsplan gehört, verbindlich verankert. Die abwassermäßige Erschließung des Plangebietes wird parallel zur Aufstellung dieses Planes entsprechend der aktuellen Regelwerke geplant.

Kampfmittelbelastung

Laut Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 04. Dezember 2015 ist es nicht auszuschließen, dass auch in der für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereiche

Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei, ggf. die örtliche Ordnungsbehörde, hinzuzuziehen.

Es wurde eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Munitionsbergungsdienst der LPBK mit Datum vom 18.06.2018 eingeholt. Demnach besteht aus der Sicht des Munitionsbergungsdienstes derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf.

2 INHALT DER PLANUNG

2.1 Städtebauliches Konzept - Verkehrskonzept

Städtebauliches Ziel ist die Ergänzung der vorhandenen Ortslage Poggenhof durch die Errichtung von 14 Wohneinheiten in einem allgemeinen Wohngebiet auf dem zurzeit als Weide genutzten Flurstück 73/4 der Flur 5 der Gemarkung Poggenhof.

Die verkehrliche Erschließung des allgemeinen Wohngebietes erfolgt über eine 5,50 m bis 6,00 m breite Stichstraße mit Wendehammer, die verkehrsberuhigt als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung- Mischverkehrsfläche geplant ist. Alle Verkehrsteilnehmer sind auf dieser Fläche gleichrangig. Der Wendehammer ist so dimensioniert, dass für die Benutzung durch Müllfahrzeuge nur ein einmaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Ausgehend von der Wendeanlage verbindet ein 4,00 m breiter öffentlicher Fußweg, ebenfalls als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, das allgemeine Wohngebiet mit dem öffentlichen ländlichen Weg und mit der Landschaft. Nur für Versorgungsfahrzeuge zum Betreiben der Kläranlage, der Zisterne und für die Feuerwehr und eventuell für Müllfahrzeuge ist dieser Fußweg befahrbar. Über einen abschließbaren Poller wird der übrige fließende Verkehr ausgeschlossen.

Beide Verkehrsflächen grenzen direkt an den öffentlichen Weg „Am Mühlenberg“ an und sind über diesen erschlossen.

Der fußläufige Zugang in das Plangebiet wird durch ein Baumtor, das durch zwei Linden gebildet wird, gekennzeichnet.

Parallel zu der Straße sollen eingeschossige hell verputzte Gebäude mit steilen Sattel- und Krüppelwalmdächern in Trauf- oder in Giebelstellung errichtet werden.

Das allgemeine Wohngebiet wird umfassend von einer 3 m breiten Heckenpflanzung umgeben und pro Grundstück werden drei Laub- oder Obstbäume gepflanzt.

2.2 Nutzungskonzept- Art und Maß der Nutzung

Um die Ziele des Vorhabenträgers, die Errichtung von maximal 14 Wohneinheiten planerisch zu sichern, um aber auch gleichzeitig der Gemeinde spätere weitere Nutzungsmöglichkeiten offen zu lassen, wird das Plangebiet in Fortsetzung der bestehenden Ortslage als ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BAUNVO) festgesetzt.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind hier Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Entsprechend §§ 12, 13, 13a und 14 BauNVO sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes auch Stellplätze und Garagen, Gebäude und Räume für freie Berufe, Ferienwohnungen und auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen zulässig.

Die von der Gemeinde zurzeit geforderte ausschließliche Wohnbebauung wird über die Festsetzung:

Zulässig sind nach § 4 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat, zunächst gesichert. Durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO behält sich die Gemeinde jedoch zukünftige weitere Nutzungsmöglichkeiten vor, die den Ort ergänzen und die auch der Tourismusentwicklung dienen können.

Zu ihrer Errichtung bedarf es immer und zur gegebenen Zeit einer Änderung des Durchführungsvertrages.

Um die Errichtung von untypischen Mehrfamilienhäusern auszuschließen, wird bestimmt, dass je Einzelhaus sowie je Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig ist.

Somit können innerhalb des Plangebietes maximal 14 Wohngebäude entstehen.

Da das Plangebiet die Ortslage ergänzt und im Tourismusentwicklungsraum liegt, werden die weiteren nach § 4 BauNVO zulässigen Nutzungen nicht ausgeschlossen. Zu ihrer Errichtung bedarf es zur gegebenen Zeit einer Änderung des Durchführungsvertrages.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl von 0,3 und durch die Festsetzungen der maximalen Höhe der Traufe und des Firstes der Gebäude bestimmt.

Mit der Grundflächenzahl von 0,3, die unterhalb der in § 17 bestimmten Obergrenze für ein allgemeines Wohngebiet von 0,4 liegt, soll eine lockere Bebauung mit einer geringen Bebauungsdichte, die sich der vorhandenen dörflichen Struktur anpasst, gesichert werden.

Damit die Gebäude sich in die ortstypische eingeschossige Bebauung mit ausgebautem Dachgeschoss einfügen und sich höhenmäßig aus dem vorhandenen Gelände entwickeln, werden maximale Trauffhöhen von 4,50 m sowie maximale Firsthöhen von 10,00 m gemäß §§16 und 18 BauNVO gemessen vor der zur Verkehrsfläche A gerichteten Mitte des Hauses über den in der Planzeichnung Teil A nächstgelegene Höhenpunkt des Geländes bestimmt.

Zum Erhalt der vorhandenen Topografie sind Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 0,30 m nicht zulässig.

2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die Gebäude sollen ortsüblich in einer offenen Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden.

In durch Baugrenzen großzügig festgelegten Baufeldern kann die genaue Lage der Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt individuell bestimmt werden. Die städtebauliche Ordnung wird durch Festlegung der Trauf- oder Giebelstellung der Hauptgebäude zur Straße hin gesichert. Um die nicht überbaubare Fläche frei von Nebengebäuden zu halten, wird bestimmt, dass Nebenanlagen, Carports und Garagen nur innerhalb der Baufelder hinter der straßenseitigen Bauflucht der Hauptgebäude zulässig sind.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 8 LBauO M-V wasseraufnahmefähig zu belassen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Entsprechend der Grundflächenzahl von 0,3 müssen 70 % der Grundstücksfläche als private Grünfläche gestaltet werden.

2.4 Grünordnungskonzept

2.4.1 Grünflächen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 8 LBauO M-V zu begrünen und als private Grünflächen zu unterhalten. Diese Flächen sind ihrer Nutzung nach private Grünflächen, im baurechtlichen Sinne jedoch die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke, d.h. Teile der Baufläche. Sie werden somit nicht als Grünfläche dargestellt. Ihre Größe ist abhängig vom Maß der baulichen Nutzung und wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.

2.4.2 Anpflanzgebot /Pflanzbindungen

Die außerhalb des Geltungsbereiches südwestlich des Plangebietes stehenden Gehölze sind beim Ausbau des Weges im Zuge der Durchführung der Erschließungsmaßnahme vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zwei geschützte Bäume, eine Esche und ein Ahorn müssen für die Befestigung des Weges „Am Mühlenberg“ abgebrochen werden. Als Ersatzmaßnahmen für diese zwei abzubrechenden geschützten Bäume werden östlich und westlich des Fußweges innerhalb des Plangebietes zwei Standorte für das Anpflanzen von Winterlinden bestimmt (Baumtor).

Zur Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft und als Windschutzhecken, die auch zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen, ist am nördlichen, westlichen und östlichen Rand des allgemeinen Wohngebietes eine freiwachsende 3,00 m breite, einreihige Hecke aus einheimischen Sträuchern anzupflanzen. Der Abstand der Gehölze von der Grundstücksgrenze beträgt 1,5 m und der Abstand in der Reihe 1,25 m. Am Rand der Heckenpflanzung soll zur freien Landschaft als auch zum allgemeinen Wohngebiet ein 0,5 breiter Saum ausgebildet werden.

Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

(Pflanzqualität: Sträucher ≥ 80/100 cm):

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Zwischen dem Wohngebiet und der Straße/Weg „Am Mühlenberg“ ist aus gestalterischer Sicht eine 3 m breite Hecke anzulegen. Die Art der Gehölze bleibt hierbei dem Bauherrn überlassen. Die Mindesthöhe der Hecke soll 1,20 m betragen.

Laut der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 6. Januar 2016 ist die Pflanzung dieser geplanten Hecke zwischen der Straße und dem Wohngebiet nicht als Kompensationsmaßnahme zu werten. Die Anlage dieser Hecke dient nur gestalterischen Zwecken und wird bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt.

Außerdem sind durch den Grundstückseigentümer 3 heimische Laub- oder Obstbäume pro geplantes Grundstück zu pflanzen. Es sind Laubbäume folgender Arten zu verwenden:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Tillia cordata</i>	Winterlinde
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Quercus robur Pyramideneiche
Crataegus laevigata Rotdorn "Paul's Scarlett"

Bei Obstbäumen sind alte regionale Kultursorten zu wählen. Pflanzqualität: Hochstamm mit gerader Stammverlängerung und Stammumfang 10-12 cm.

Laubbäume sind regionaler Herkunft "Nordostdeutsches Tiefland" als Hochstamm mit Ballen, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Zur Sicherung des Erhalts der angepflanzten Gehölze sind diese mit einem Fegeschutz und einem Kalkanstrich zu versehen. Die anzupflanzenden Gehölze sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellung, 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Die Pflanzung der Hecken und der Bäume dient auch dem Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB.

3 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

3.1 Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über das öffentliche Trinkwassernetz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) vom Wasserwerk Poggenhof aus über einen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz im Bereich des Verbindungsweges Schaprode Poggenhof.

3.2 Schmutz- und Regenwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird über ein Kanalsystem erfasst und über eine biologische Kompaktkläranlage geklärt. Das biologisch gereinigte Abwasser wird über eine Ablaufleitung mit Ablaufbauwerk in den Vorfluter Graben L112 geleitet. Der Standort der Kompaktkläranlage mit einem Abstand von 5 m bis zum allgemeinen Wohngebiet ist als Fläche für die Abfallbeseitigung im Plan festgesetzt.

Die Verkehrsflächen und die befahrbaren Flächen auf den Grundstücken werden versickerungsdicht gestaltet. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und nach einer entsprechenden Vorbehandlung schadlos in den Vorfluter, Graben L112 eingeleitet.

Für die Benutzung des Vorfluters des Grabens L112 wurde beim Landkreis Vorpommern-Rügen im Zuge der Erschließungsplanung eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des gereinigten Schmutzwassers durch den ZWAR eingeholt. Diese liegt mit Datum vom 09.08.2018 vor.

Für das Einleiten des vorgereinigten Niederschlagswassers in den Graben liegt die Zusicherung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern- Rügen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit Schreiben vom 22.03.2018 vor.

Das auf den Dachflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser verbleibt auf den Grundstücken. Es wird dort gesammelt, verwertet oder/ und es versickert bzw. wird zur Verdunstung gebracht.

3.3 Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (Telekom)

Im Plangebiet befinden sich keine Fernmeldeanlagen der Telekom. Von den Straßenbaumaßnahmen können ggf. Fernmeldeanlagen berührt werden, die verändert oder verlegt werden müssen.

Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen sind mindestens 8 Wochen vor Baubeginn unter Vorlage der verbindlichen Straßenbaupläne schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH (Telekom) anzuzeigen.

Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn sind aktuelle Informationen über vorhandene Fernmeldeanlagen bei der Telekom einzuholen.

Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Telekom und dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig.

3.4 Elektroenergie

Die Erschließung des Plangebietes mit Elektroenergie erfolgt über Anlagen der HEVAG.

3.5 Gasversorgung

Am Ortseingang von Poggenhof steht ein Flüssiggasspeicher der PRIMGAS GmbH zur Versorgung der Orte Schaprode, Poggenhof und der Insel Hiddensee.

Ein Anschluss an das vorhandene Gasnetz ist möglich. Es verläuft eine Gasleitung 63 PE 2011 parallel zur Straße Schaprode- Poggenhof, die die Straße Am Mühlenberg kreuzt.

3.6 Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³ /h für mindestens 2 Stunden erforderlich. Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung wird innerhalb des Plangebietes ein unterirdischer Löschwasserbehälter (DIN 14230) errichtet. Der Standort der Zisterne wird als Fläche für Versorgungsanlagen im Plan festgesetzt.

3.7 Abfallbeseitigung

Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern- Rügen vom 17. Dezember 2015, in der aktuellen Fassung vom 19. Dezember 2016 durch den Landkreis Vorpommern- Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, bzw. durch von ihm Beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas, und Verkaufsverpackungen, durch hierfür Beauftragte private Entsorger.

Die Entsorgung erfolgt über die 6,00 m bzw. 5,50 m breite Straße A, die den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen entspricht. Die Müllfahrzeuge können auf dem Wendehammer durch einmaliges Zurücksetzen wenden. Alternativ besteht aber auch die Möglichkeit, den öffentlichen befahrbaren 4,00 m breiten öffentlichen Weg in Richtung Weg „Am Mühlenberg“ zu nutzen.

4 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionen sind im Sinne des BImSchG auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die von Bauflächen und Verkehrsflächen ausgehen können.

Besonders schutzbedürftig gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen sind Siedlungsflächen.

Eine der zentralen Aufgaben der Bauleitplanung ist es, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende und andere schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Laut DIN 18005 sind zum Schutz vor Lärm die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB (A) und nachts 45 dB(A) (40 dB bei Gewerbelärm) einzuhalten.

Auf Grund der zulässigen Nutzungen im Plangebiet werden keine Konflikte mit der an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden gleichen Nutzungen entstehen.

Störende Immissionen durch Verkehrslärm werden nicht erwartet.

Ca. 100 m östlich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Siloanlage. Die Silage wird über den Weg südlich des Allgemeinen Wohngebietes zur Rinderstallanlage transportiert.

Im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden die vom Betrieb der Siloanlage verursachten Geruchs- und Lärmbelastungen untersucht. Das Geruchsgutachten der TÜV Nord Umweltschutz GmbH Rostock vom 14.08.1997 kommt zu dem Ergebnis, dass die Geruchsschwelle im Plangebiet deutlich unter 3 % der Jahresstunden liegt und durch den Betrieb der Siloanlage keine erheblichen Geruchsbelästigungen im Sinne des BImSchG verursacht werden. Die Schalltechnische Stellungnahme der TÜV Nord Umweltschutz GmbH Rostock vom 05.09.1997 ergab, dass der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005/1 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags bei der Silobefüllung mit einem Beurteilungspegel von 50 dB(A) um 5 dB(A) unterschritten wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass das geplante allgemeine Wohngebiet nicht durch schädliche Umwelteinwirkungen erheblich beeinträchtigt wird.

Auch vom Plangebiet selbst gehen keine die Nachbarschaft störenden Emissionen aus.

5 KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND HINWEISE

5.1 Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Poggenhof. (Ausführungen siehe Punkt 1.6) Die Schutzzone II wird nachrichtlich in den Plan übernommen.

5.2 Altlasten

Im Plangebiet befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen. Sollten dem Planungsträger im Rahmen der Bautätigkeit gegenteilige Tatsachen bekannt werden, ist im Hinblick auf die Forderungen des § 1(5) BauGB und des § 23 AbfAlG M-V unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu benachrichtigen, damit gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

5.3 Bodendenkmale/ Baudenkmale

Baudenkmale sind im Gebiet nicht vorhanden.

Bodendenkmale sind nicht bekannt. Laut Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 03.12.2015 liegt das Plangebiet in einer bedeutenden vorgeschichtlichen Fundregion. Auf Grund der Nähe bekannter Bodendenkmale zum Plangebiet ist mit weiteren Funden, insbesondere innerhalb der nachrichtlich vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege MV in den Plan übernommenen Fläche zu rechnen.

Da Erdingriffe jeglicher Art in diesem Bereich die Veränderung bzw. Beseitigung von Bodendenkmalen zur Folge haben können, bedürfen Vorhaben der v.g. Art der Genehmigung nach § 7 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Alle durch diese Maßnahmen anfallende Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.1.1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392). Es wird weiter folgender Hinweis gegeben: Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. (§11 Abs.3 DSchG M-V).

5.4 Hinweise für die weiterführende Planung und die Baudurchführung

Straßenverkehr

Entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern- Rügen Tiefbau vom 06.01.2016 sind vor der Baudurchführung im Sinne des § 10 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) eine Genehmigung beim Landkreis Vorpommern-Rügen einzuholen.

6 FLÄCHENBILANZ

Das Plangebiet der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ umfasst eine Fläche von 9850 m².

Flächenbilanz im Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“	Fläche laut 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ m ²	Prozent
- Gesamtes Plangebiet	9850 m²	100
- Allgemeines Wohngebiet	8.830 m ²	79
- davon Fläche mit Anpflanzgebot	1200m ²	
- Öffentliche Verkehrsfläche - Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung davon:	906 m	20
1. Verkehrsberuhigter Bereich – Mischfläche	845 m ²	
2. Fußweg	61 m ²	
- Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung	114 m ²	1.0

7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Zur Sicherung einer städtebaulichen Gestaltqualität im städtebaulichen Raum des neuen Straßenzuges werden für den Geltungsbereich des Plangebietes einige wenige örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB erlassen. Sie betreffen die Gestaltung der Fassaden, der Dächer und der Einfriedungen. Diese Festsetzungen orientieren sich am Bestand des vorhandenen Ortsbildes.

Als Außenwandmaterial sind nur helle Putzfassaden mit einem Hellbezugswert von > 80 % zulässig. Es sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen von 44 °- 46° mit Bedachungen aus Dachsteinen oder Dachziegel in den Farben Rot, Rotbraun oder Anthrazit zulässig.

Nebengebäude sind in der äußeren Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen. Carports in Holz sind zulässig.

Straßenseitige Einfriedungen sind nur als freiwachsende lockere Hecken, als Holzzäune mit einer maximalen Höhe von 1,20 m oder als Feldsteinmauer zulässig.

Mit den örtlichen Bauvorschriften wird gesichert, dass sich die neuen Gebäude in das Ortsbild einfügen.

8 UMWELTBERICHT

8.1 Einleitung

8.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Am südöstlichen Ortsrand von Poggenhof war mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VE-Plan) Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ eine Wohnanlage aus Reihenhäusern geplant. Die Planung wurde bisher nicht realisiert. Der Vorhabenträger beabsichtigt nun, Wohngebäude Form von Einzel- bzw. Doppelhäusern zu errichten.

Mit der 1. Änderung des VE-Planes wird das Baurecht für dieses Vorhaben geschaffen.

Das 0,98 ha umfassende Plangebiet gliedert sich in

- 0,88 ha Allgemeines Wohngebiet
davon 0,12 ha Flächen mit Anpflanzgebot
- 0,09 ha Verkehrsflächen und
- 0,01 ha Flächen für die Abwasserbeseitigung.

Die Flächen des öffentlichen Weges „Am Mühlberg“ Flurstücke 73/2 und 79 der Flur 5 der Gemarkung Poggenhof, die außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan (VE-Plan) Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ liegen, werden im Zuge der Erschließung des Gebietes per Durchführungsvertrag in die Planung und Realisierung des Vorhabens einbezogen. Da diese Flächen zum Teil befestigt werden sollen, entsteht Auswirkungen, die im Rahmen dieses Umweltberichtes mit untersucht werden.

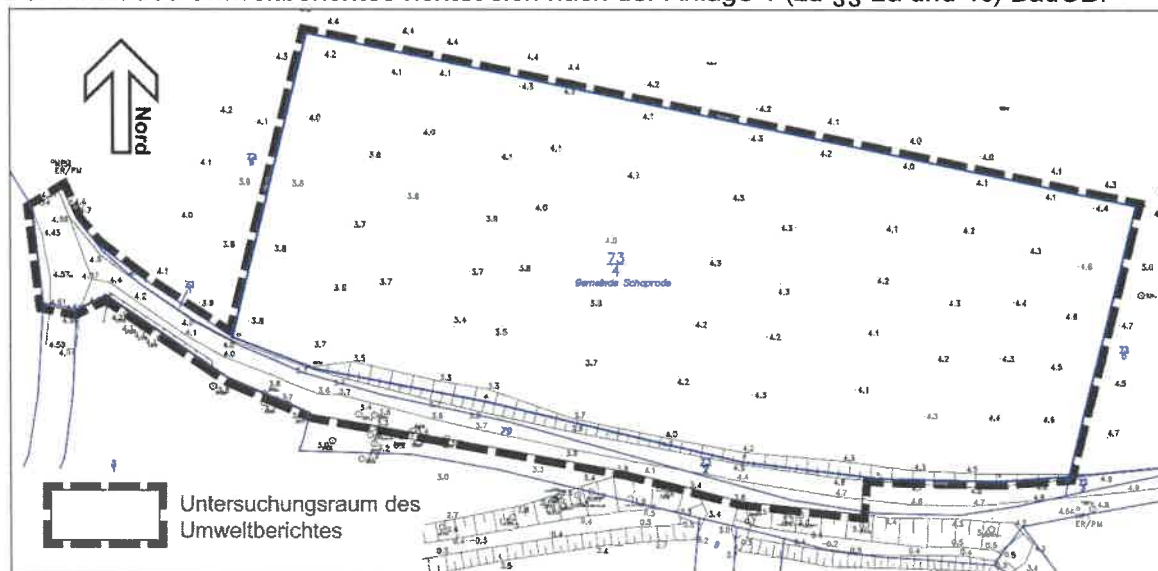
Die Fläche des Plangebietes und die außerhalb des Gebietes liegenden Wegeflächen umfasst zusammen ca. 1,11 ha. Es gliedert sich in

- 0,88 ha Allgemeines Wohngebiet
davon 0,12 ha Flächen mit Anpflanzgebot
- 0,22 ha Verkehrsflächen und
- 0,01 ha Flächen für die Abwasserbeseitigung.

Detaillierte Angaben zum Vorhaben sind den Punkten 1.2, 2.0 und 3.0 der Begründung zu entnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen des Änderungsverfahrens für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach der Anlage 1 (zu §§ 2a und 4c) BauGB.



8.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung von Bauleitplanungen zu berücksichtigen sind. Dazu gehören auch die Natura 2000-Gebiete, hier das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“.

Die Belange des Umweltschutzes werden berücksichtigt.

Gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz gelten in Wasserschutzgebieten besondere Anforderungen. Die im Bescheid über die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Neubebauung in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Poggenhof vom 13.03.1998 erteilten Auflagen werden in der Planung berücksichtigt. Da der Bescheid erloschen ist, wird die Ausnahmegenehmigung neu beantragt.

Bei der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Es werden Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt.

Fachplanungen

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP) enthält in Punkt III.4.7.2 „Konfliktminderung bei der Ausweisung von Bauflächen und Minimierung des Flächenverbrauchs“ u.a. die Aussage, dass Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur zur Minimierung von Konflikten mit naturschutzfachlichen Belangen von der Ausweisung als Bauflächen ausgenommen werden sollen.

Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Ausschlussflächen. Auch Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung und für die Entwicklung ökologischer Funktionen sind nicht betroffen.

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Schaprode nicht vor.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

8.2.1.1 Schutzgut Mensch

Die Gemeinde Schaprode hat mit Stand vom 06.06.2012 507 Einwohner in Haupt- und Nebenwohnungen. Davon leben 98 Personen im Ortsteil Poggenhof.

In Punkt 4.0 Immissionsschutz wird ausgeführt, dass sich die geplanten Nutzungen in die vorhandenen bebauten Strukturen einfügen und die Verträglichkeit der Nutzungen nebeneinander gegeben ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Einwohner sind nicht zu erwarten.

8.2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Vegetation

Die Vegetation wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt.

Die Insel Rügen liegt aus pflanzengeografischer Sicht innerhalb eines atlantisch beeinflussten Gebietes, das Westmecklenburg und die Ostseeküste umfasst. Im Streifen zwischen Ostrügen und der Odermündung klingen etliche atlantische Arten, wie zum Beispiel Ilex, wieder aus.

Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Ohne die menschliche Beeinflussung wären mehr als 95 % der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns mit Wald bedeckt.

In der Gemeinde Schaprode würden Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte (Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald) dominieren.

Die Erfassung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt in Form einer Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in M-V" (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur 1998 / Heft 1).

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen zur Bestandserfassung wurden innerhalb des Plangebietes folgende Biotoptypen erfasst:

9.3.2 Intensivgrünland auf Mineralstandorten	GIM
--	-----

Die geplante Baufläche ist in der Biotop- und Nutzungstypenkartierung auf der Grundlage der Befliegung 1991 / 1992 noch als Acker ausgewiesen. Dieser wurde später in artenarmes Saatgrasland umgewandelt.

14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	OVU
--	-----

Der Weg „Am Mühlenberg“ ist unbefestigt.

Die Bewertung der einzelnen Flächen im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit, Bedeutung und Empfindlichkeit orientiert sich an den Wertstufen der Gefährdung und der Regenerationsfähigkeit gemäß Anlage 9 der Hinweise zur Eingriffsregelung (Biotoptypenkatalog M-V mit Bewertung und Status).

Biotoptyp 9.3.2 Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)

Regenerationsfähigkeit: -

Gefährdung: 1

Gesamtbewertung: gering

Für den Biotoptyp 14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU) liegt keine Bewertung vor.

Aussagen zu den Belangen des Artenschutzes sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Punkt 9.0) zu entnehmen.

Es bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

Rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts sind im Geltungsbereich des VE-Planes nicht vorhanden.

Die Ortslage Poggenhof ist vom Landschaftsschutzgebiet West-Rügen und vom Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ umschlossen. Die Abgrenzung der nicht einbezogenen Ortslage ist bei beiden Schutzgebieten identisch. Nähere Erläuterungen sind der Verträglichkeitsprüfung (Punkt 8.2.3) zu entnehmen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 1544-302 „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ umfasst u.a. den Schaproder Bodden ca. 930 m vom Plangebiet entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Natura 2000-Gebietes können bereits auf Grund des großen Abstandes ausgeschlossen werden.

Auswirkungen der Planung

Gegenwärtig beträgt der Anteil der Vegetationsfläche ca. 10.157m² bzw. 91 %. Die mit der geplanten Bebauung verbundene Versiegelung führt zu einer Reduzierung der Vegetationsfläche auf 6.035 m² bzw. 54,1 % der Gesamtfläche. Der Rückgang betrifft ausschließlich Flächen mit einem geringen Biotoppotenzial. Im Bereich des Weges „Am

Mühlenberg“ außerhalb des Geltungsbereiches des VE- Planes werden zwei geschützte Bäume abgebrochen.

8.2.1.3 Schutzgut Boden

Die Gemeinde Schaprode liegt im Rückland der äußeren Randschutzzone des Mecklenburger Stadiums der Weichsel-Kaltzeit im Bereich der flachwelligen Grundmoräne. Der oberflächennahe geologische Untergrund baut sich aus mehr als 10 m mächtigem Geschiebemergel auf.

Durch die Verwitterung der oberflächennahen Schichten der pleistozänen Sedimente entstand im Plangebiet überwiegend lehmiger Sand mit einem hohen Ertragspotenzial (Bodenwertzahl 44-50). Der anlehmige Sand am östlichen Rand weist ein mittleres Ertragspotenzial auf (Bodenwertzahl 35 – 42).

Hinsichtlich der Bodenfunktionsbereiche handelt es sich um grundwasserbestimmte und / oder staunasse Lehme / Tieflehme mit einer mittleren bis hohen Bewertung des Bodenpotenzials. Der natürliche Nährstoffhaushalt wurde durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark überformt.

Die Rammdiagramme (Verfasser: Dipl.-Geol. Horst Rummel) weisen innerhalb des Plangebietes Mutterboden dunkelbraun, erdfeucht und durchwurzelt auf. Unter dem Mutterboden stehen Fein- bis Mittelsand, Geschiebelehm unterlagert vom Schluff sandig bis stark sandig, schwach kiesig, Geschiebelehm und teilweise auch Schluff an.

Das Relief ist relativ eben. Das Gelände neigt sich zunächst leicht von Osten in Richtung Südwesten und steigt zur Straße nach Schaprode hin wieder an.

Auswirkungen der Planung

Gegenwärtig ist das gesamte 11.168 m² umfassende Untersuchungsgebiet unversiegelt. Wenn das Maß der baulichen Nutzung, dass mit einer Grundflächenzahl von 0,3 unter der zulässigen Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der Nutzung der BauNVO liegt, vollständig ausgeschöpft wird, kann zusammen mit der Versiegelung der Verkehrsflächen eine Fläche von 4.122 m² überbaut und versiegelt werden. Das entspricht einem Versiegelungsgrad von 36,9 %.

Die Flächenversiegelung stellt auf Grund ihres Umfangs und ihrer Dauerhaftigkeit eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

8.2.1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Der südlich des Plangebietes verlaufende Graben L 112 mündet südwestlich von Poggenhof in den Schaproder Bodden. Das Gewässer 2. Ordnung befindet sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Rügen“. Es gelten die Regelungen zum Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Er umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 5 m breit. Er ist von baulichen Anlagen frei zu halten.

Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf der Grundlage der Hydrologischen Kartierung M 1:50.000 (HK 50), Karte der Grundwassergefährdung. Sie gibt den Geschütztheitsgrad des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen an. Dieser hängt u.a. ab von der Mächtigkeit, Ausdehnung und Beschaffenheit der über der

Grundwasseroberfläche liegenden Schichten (Deckschichten) sowie vom Flurabstand (Tiefenlage) der Grundwasseroberfläche.

Es werden 3 Standorttypen unterschieden:

- A: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.
- B: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt.
- C: Es besteht keine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe.

Das gesamte Plangebiet ist dem Standorttyp C 1 (gespanntes Grundwasser im Lockergestein, Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone > 80 %, Flurabstand > 10 m) zuzurechnen. Der oberste Grundwasserleiter wird bei ca. – 5 m NN angetroffen. Unter Beeinflussung pegelt sich das gespannte Grundwasser auf einem Ruhewasserspiegel von ca. 1 m NN (etwa 3 m unter Flur) ein. Das Grundwasser fließt in südwestliche Richtung. Es besteht keine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen.

Die laut Baugrundgutachten vom 14.08.2017 des Dipl. Geologen Horst Rummel anstehenden Substrate- tonige, schluffige, kiesige Fein- bis Mittelsande, darunter tonige, feinsandige, kiesiger Schluffe (Geschiebelehm) sind sehr schwach bis durchlässig und ermöglichen eine Versickerung des Niederschlages. Sie weisen eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.

Auf die Lage des Plangebietes im Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Poggenhof, und auf die Belange des Grundwasserschutzes wurde bereits in den Punkten 1.6 und 5.1 der Begründung hingewiesen. Mit der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern- Rügen vom 06.01.2016 wurden Maßgaben zum Schutz des Grundwassers erteilt, die in der 1. Änderung berücksichtigt werden (siehe auch Punkt 8.2.4). Es wird davon ausgegangen, dass bei Erfüllung der Maßgaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden wird.

Die mit der Bebauung verbundene Versiegelung kann zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung, zur Erhöhung der Abflussrate sowie zur stärkeren Belastung der Vorfluter führen. Auf Grund der großen Grundstücksflächen kann das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden, so dass die Grundwasserneubildung nicht erheblich vermindert wird.

Das anfallende Schmutzwasser und Niederschlagswasser von Verkehrsflächen wird vorschriftsmäßig entsorgt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten sind.

8.2.1.5 Schutzgut Klima/ Luft

Das Klima der Region ist durch einen doppelten Übergangscharakter gekennzeichnet. Es besteht ein übergeordneter großräumiger Klimawandel in west-östliche Richtung vom ozeanisch geprägten subatlantischen zum kontinentalen Klima des eurasischen Kontinentinneren mit einem breiten Übergangsklima, das insgesamt noch stark ozeanisch geprägt ist. Dieser großräumige Klimaübergang wird von Nord nach Süd durch den Übergang vom Küstenklima der Ostsee zum Binnenlandklima überlagert. Das Küstenklima ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt.

West-

Rügen nimmt hier eine klimatische Sonderstellung ein. Weit nach Norden vorgeschoben, vom Meer umrandet und von den Wasserflächen der Bodden durchsetzt, ist die Region den über die See kommenden Luftmassen und damit den kühl-maritimen Einflüssen in breiter Front ausgesetzt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind hauptsächlich die mikroklimatischen Besonderheiten von Bedeutung. Das Mikroklima wird geprägt durch die Vegetationsausprägung und –dichte sowie die Wasser-, Relief- und Bodenverhältnisse.

Größere Städte weisen auf Grund tiefgreifender Veränderungen der natürlichen Strukturen ein charakteristisches Stadtklima auf, welches durch verringerte Einstrahlung, erhöhte Temperaturen, geringere Luftfeuchtigkeit, geringere Windgeschwindigkeiten und erhöhte Schadstoffbelastung der Luft gekennzeichnet ist. In kleinen Orten ist dieser Effekt nicht besonders ausgeprägt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes sind dem Freilandklima zuzuordnen. Für diesen Klimatopkomplex sind maßgebend:

- ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte,
- windoffen durch geringe Strukturierung des Reliefs
- Bildung von Kaltluft.

Auch die Ackerflächen im Umfeld des Planungsgebietes stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Den Ackerflächen wird eine geringe Bewertung der klimatischen Regenerationsfunktion zugeordnet.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe ist in der Gemeinde Schaprode die typische Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes festzustellen, d.h. die Luftqualität weist keine erwähnenswerten Belastungen auf. Durch den Betrieb der Siloanlage wird das Plangebiet nicht erheblich durch Gerüche belastigt.

Mit der Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes stehen diese Bereiche künftig nicht mehr für die Kaltluft-/Frischlufentstehung zur Verfügung.

Die Entstehung lokaler Kaltluft vollzieht sich jedoch vorrangig beim Auftreten luftaustauscharmer Wetterlagen während windschwacher und wolkenarmer Nächte, deren Anteil ca. 10 – 15 % im Jahresdurchschnitt beträgt.

Im Regelfall führen die mit fremdartigen Luftmassen einher gehenden stärkeren Winde zu einer guten Luftdurchmischung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten. Auch die Luftqualität wird nicht beeinträchtigt.

8.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Der Nordwesten der Insel Rügen wird der Großlandschaft „Nördliches Insel- und Boddenland“ und der Landschaftseinheit „Westrügenschles Boddenland mit Hiddensee und Ummanz“ zugeordnet.

Die Topografie dieses Gebietes ist gekennzeichnet durch weichseleiszeitlich geprägte Endmoränenzüge, Grundmoränenplatten sowie holozäne flache Niederungen.

Die Landschaftsstruktur wird geprägt durch ein zum Teil sehr kleinteiliges Landschaftsmosaik mit unterschiedlichen Strukturen: größere Waldbereiche wie die Stubnitz nördlich von Sassnitz, weiträumige Ackerbereiche, Grünland und zahlreiche Alleen. Die Küstenformen sind vielgestaltig und prägen das Landschaftsbild in besonderer Weise.

Die „Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern“ enthält eine Analyse und Bewertung von Landschaftsbildräumen. In den Landschaftsbildräumen werden landschaftliche Situationen zusammengefasst, die das gleiche Erscheinungsbild besitzen.

Das Gebiet der Gemeinde Schaprode gehört mit Ausnahme der Küstenbereiche zum Landschaftsbildraum „Trenter Platte“. Dieser zählt zum Landschaftsbildtyp der ebenen bis flachwelligen Grundmoränenplatten mit dominanter Ackernutzung. Raumgrenzen sind die Uferbereiche. Es bietet sich das Bild einer weiträumigen, relativ ausgeräumten Ackerlandschaft mit einem geringen Erlebniswert. Abwechslung wird nur durch die Nähe und die Blickbeziehungen zu den Boddengewässern erreicht. Die Schutzwürdigkeit dieses anthropogen beeinflussten Landschaftsraumes wird unter Berücksichtigung der Kriterien

Vielfalt, Naturnähe, Schönheit und Eigenart als „mittel bis hoch“ bewertet. Die buchtenreichen Boddengewässer weisen dagegen viele ästhetische Reize auf und werden mit „hoch bis sehr hoch“ bewertet.

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird geprägt durch Intensivgrünland am Rand der stark zergliederten und gut durchgrüneten Ortslage. Große Bäume umgeben die Gehöfte südlich des Plangebietes und säumen den Graben südöstlich des Standortes.

Die geplante Bebauung wird sich in die lockere Siedlungsstruktur einfügen. Das Landschaftsbild wird verändert, aber nicht erheblich beeinträchtigt.

Die geplanten Gehölzpflanzungen am Rand des Geltungsbereiches bewirken, dass die geplante Wohnbebauung in die Landschaft eingebunden wird.

8.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzwürdige Kulturgüter wie Bau- und Bodendenkmale sowie Sachgüter sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt jedoch in einer bedeutenden vorgeschichtlichen Fundregion.

Auf Grund der Nähe bekannter Bodendenkmale zum Plangebiet ist mit weiteren Funden, insbesondere innerhalb der nachrichtlich vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in den Plan übernommenen Fläche zu rechnen.

Die Fläche, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen werden kann bzw. naheliegend ist, wird im Plan nachrichtlich übernommen.

Da Eingriffe jeglicher Art in diesem Bereich die Veränderung bzw. Beseitigung von Bodendenkmalen zur Folge haben können, bedürfen Vorhaben der v.g. Art der Genehmigung nach § 7 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

8.2.1.8 Schutzgut Fläche

Das ca. 11.168 m² große Untersuchungsgebiet besteht aus einer unbebaute Grünlandfläche und einem Teil des unversiegelten ländlichen Weges „Am Mühlenberg. Im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens wird innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ ein allgemeines Wohngebiet für 14 Wohneinheiten und einer Erschließungsstraße errichtet. Die damit verbundene Versiegelung der Fläche sowie die Reduzierung der Vegetationsfläche wurde bereits unter den Punkten 8.2.1.2. und 8.2.1.3 ermittelt und beschrieben.

Ca. 36,9 % der bisher unbebauten und unversiegelten Flächen werden dauerhaft einer anderen Nutzung wie z.B. Straße, Wohnbebauung und Kläranlage gewidmet.

Der Eingriff in das Schutzgut Fläche kann ausgeglichen werden. Die Ausgleichsbilanzierung für diesen Eingriff in die Natur und Landschaft ist dem Punkt 8.2.5 zu entnehmen.

8.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

8.2.2.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 8.2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Zusammenfassend sind das im Wesentlichen:

- Das geplante allgemeine Wohngebiet fügt sich in die vorhandenen Nutzungsstrukturen ein.
- Es können 4.122 m² bzw. 36,9 % des Untersuchungsgebietes versiegelt werden.

- Der Anteil der Vegetationsfläche (Intensivgrünland) verringert sich auf 6.035 m² bzw. 54,1 %.
 - Bei Erfüllung von Auflagen zum Schutz des Grundwassers im Trinkwasserschutzgebiet wird eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser vermieden.
 - Die geplante Bebauung wird durch randliche Gehölzpflanzungen in die Landschaft eingebunden. Das Landschaftsbild wird verändert, aber nicht erheblich beeinträchtigt.
- Die Schutzgüter Klima / Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

8.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind folgende Auswirkungen zu verzeichnen:

- Es wird keine Fläche versiegelt.
- Die Vegetationsfläche wird nicht reduziert.

8.2.3 Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“

8.2.3.1 Prüfungsablauf

Wie in Punkt 8.2.1.2 beschrieben, ist die Ortslage Poggenhof vom Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (SPA 28) umschlossen. Der Abstand zum Vorhabengebiet beträgt ca. 80 m.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

§ 34 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können.
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in M-V“, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i.d.F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 7.9.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG).

Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

8.2.3.2 Gebietscharakterisierung

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (SPA 28) umfasst weite Teile der dynamischen Küstenlandschaft zwischen dem Darß und West-Rügen, die durch eine enge Verzahnung von marinen und terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist. Die Flachwasserbereiche der Außenküste, Inseln, Hakenbildungen, Windwatten, Bodden, störungsarme Ufer und Salzwiesen prägen das Bild der Landschaft und haben eine herausragende Bedeutung für die Reproduktion sowie Rast und Überwinterung europäischer Vogelarten. Es handelt sich um eine alte Kulturlandschaft mit ausgedehnter Grünlandwirtschaft sowie großflächiger Land- und Forstwirtschaft. Die stark gegliederte Küstenlandschaft ist ein Ergebnis nacheiszeitlicher und bis heute anhaltender Ausgleichsprozesse.

Folgende Lebensraumklassen kommen vor:

- Meeresgebiete und –arme	67 %
- Salzsümpfe, -wiesen und –steppen	1 %
- Heide, Gestrüpp	1 %
- feuchtes und mesophiles Grünland	7 %
- anderes Ackerland	18 %
- Laubwald	2 %
- Nadelwald	3 %.

Das zum zusammenhängenden europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gehörende Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 122.288 ha.

Auf Grund der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sollen die Lebensräume und Brutstätten der im Anhang I der VRL aufgeführten wild lebenden Europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete auch der nicht im Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Die Abkürzung SPA bedeutet Special Protection Area, d.h. Gebiet im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der VRL bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet.

Die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO-V) setzt für das SPA 28 77 Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile fest. Der Auszug aus der VSGLVO-V mit den Angaben für das SPA 28 ist als Anlage beigefügt.

Der Standard-Datenbogen nennt folgende Einflüsse und Nutzungen im Gebiet:

- landwirtschaftliche Nutzung	+
- Aufgabe der Beweidung	-
- stationäre Fischerei	-
- Schifffahrt	-
- Wassersport	-
- Segelflug, Paragleiten, Leichtflugzeuge, Drachenflug, Ballonfahren	-
- sonstige Freizeit- und Tourismusaktivitäten	-
- Polderung	-
- Prädation	-

+ positiver Einfluss
- negativer Einfluss

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes sind nicht aufgeführt.

Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit sind un gelenkte touristische Aktivitäten auf dem Wasser, Stellnetz Fischerei, Nutzungsaufgabe insbesondere auf Salzgrasland und unangepasste landwirtschaftliche Nutzung.

Im Bereich West-Rügen / Hiddensee gibt es mehrere Rastgebiete der Kategorie A (Rastgebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Konzentrationen um das Mehrfache überschritten werden). Zentren der Rastgebiete sind u.a. die Udarser Wiek sowie der Vitter und der Breetzer Bodden. Die an die Udaser Wiek grenzenden Küstengebiete sowie Acker- und Grünlandflächen im Umland von Poggenhof stellen Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (A1.4.6) und einer sehr hohen Bewertung der Rastgebietsfunktion (Stufe 4) dar. Sie reichen im Südwesten bis an die Ortslage heran und sind ca. 75 m vom Plangebiet entfernt. Stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A (Bewertung Stufe 3 hoch bis sehr hoch) befinden sich östlich und nördlich von Poggenhof. Das Plangebiet gehört zu den regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebieten mit einer mittleren bis hohen Bewertung der Rastgebietsfunktion (Stufe 2).

8.2.3.3 Vorprüfung

1. Feststellung, ob der Plan die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt.

a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG)

Im Plangebiet werden die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von baulichen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V dar.

Die Errichtung von Wohngebäuden erfüllt eines der Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG.

2. Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG zu führen.

Dazu zählen Bebauungspläne, soweit die gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO / § 9 Abs. 1 BauGB festzusetzenden Flächen in einem Abstand von mindestens 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen (5 C Nr. I.3). Der Abstand zum geplanten allgemeinen Wohngebiet beträgt ca. 80 m.

In der Regel ist eine Planung dieser Art geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen.

8.2.3.4 Hauptprüfung

Im Rahmen der Hauptprüfung ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ das SPA 28 in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann.

Der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Das Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.

Diese Bestandteile sind die in der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12.07.2011 festgesetzten Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente (siehe Anlage). Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und in den Punkten 8.2.1 und 8.2.2 beschrieben. Für die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Diese werden in Punkt 8.2.4 erläutert.

Ein Vergleich mit den gebietsbezogenen Lebensraumelementen zeigt:

- Das Plangebiet liegt außerhalb des SPA 28. Der Standard-Datenbogen nennt keine negativen Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes.
- Das am Ortsrand von Poggenhof gelegene Grünland mit einer Größe von ca. 0,98 ha gehört weder zu den ausgedehnten, unzerschnittenen und störungsarmen, frischen bis feuchten, in Teilbereichen auch nassen angepasst bewirtschafteten Grünlandflächen noch zu den anderen Lebensraumelementen der Brutvögel, die in der VSGLVO M-V für das SPA 28 festgesetzt wurden. Die Lebensräume der genannten Brutvögel sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.
- Für die geplante Bebauung wird weniger als 1 ha des 23 ha umfassenden regelmäßig frequentierten Nahrungs- und Ruhegebietes der Stufe 2 (mittel bis hoch) am östlichen Ortsrand von Poggenhof in Anspruch genommen. Diese Fläche steht künftig für die Nahrungssuche nicht mehr zur Verfügung. Die stärker frequentierten und größeren Nahrungs- und Ruhegebiete der Stufen 3 und 4 (hoch bis sehr hoch bzw. sehr hoch) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die geringfügige Reduzierung der Nahrungsfläche mit einer mittleren bis hohen Bewertung der Rastgebietsfunktion außerhalb des Schutzgebietes stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile dar.

Zu den so genannten betriebsbedingten Auswirkungen von Wohnhäusern zählt auch die Nutzung der umgebenden Landschaft für landschaftsgebundene Erholungsformen wie Wandern, Naturerlebnis, Wassersport einschließlich Baden und Rad fahren. Diese Auswirkungen gehen weit über die Bauflächen hinaus und betreffen auch das Natura 2000-Gebiet.

Die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes ist am Ortsrand von Poggenhof identisch mit der Grenze des LSG „West-Rügen“. Bezüglich der Untersuchung der betriebsbedingten Auswirkungen enthält der § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG folgende Aussagen:

„Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.“

Daher orientiert sich die Hauptprüfung an der Verordnung über das LSG „West-Rügen“ vom 10.3.2009, insbesondere an den Aussagen zum Schutzzweck (§ 4), zu den Verboten (§ 5) sowie den zulässigen Handlungen (§ 6).

Die Verordnung über das LSG „West-Rügen“ vom 10.3.2009 enthält in § 4 Abs. 3 folgende Aussagen zum Schutzzweck des Vogelschutzgebietes:

1. Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen, die es insbesondere folgenden wandernden bzw. umherstreifenden und in besonders bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet in einer für den günstigen Erhaltungszustand ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme zu nutzen: Blässgans, Goldregenpfeifer, Graugans, Höckerschwan, Kranich, Saatgans, Seeadler, Singschwan, Weißwangengans, Zwergschwan.
2. Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumbedingungen, vor allem der Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Ruheräume insbesondere folgender Brutvogelarten: Eisvogel, Graumammer, Kiebitz, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzsprecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Turmfalke, Wachtel, Weißstorch.

Abs. 4 nennt folgende Erhaltungsziele des SPA 28:

1. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) zur Sicherung ausreichend großer störungsarmer Nahrungsflächen insbesondere für nordische Gänse, Schwäne, Kraniche und Limikolen und Reduzierung der anthropogen bedingten Störungen des Rastgeschehens.
2. Erhaltung eines störungsarmen Luftraumes, insbesondere als
 - Jagd- und Balzraum von Greifvögeln (Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Turmfalke),
 - Wechselräume von Weißstörchen und Seeadler zwischen Horstplatz und Nahrungsflächen bzw. zwischen Nahrungsflächen,
 - Wechselräume von nordischen Gänsen, Schwänen und Kranichen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern.
3. Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und / oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen insbesondere als Brut- und Nahrungsflächen (Weißstorch, Rohrweihe, Kranich, nordische Gänse, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel).
4. Erhaltung und nach Möglichkeit Wiederherstellung von Salzgrasland als Brutareal und Nahrungsfläche (nordische Gänse, Limikolen).
5. Erhaltung von störungsarmen Röhrichten an stehenden und fließenden Gewässern als Brut- und Nahrungsgebiet (Rohrweihe, Graugans, Höckerschwan).
6. Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen, z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen als Brutraum (Rohrweihe, Graugans) sowie feuchten und trockenen Brachen mit hoher Vegetation und einem bodennahen Lückensystem (Wachtelkönig).
7. Erhaltung störungsarmer Wälder mit angemessenem Altholzanteil, insbesondere als Brutplätze (Seeadler, Rotmilan, Schwarzsprecht).
8. Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger störungsarmer Waldmoore und -sümpfe als Bruthabitat (Kranich).
9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerstrecken an der Duvenbeek und am Sehrower Bach durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Umgestaltung der Querschnitte, Bepflanzung), insbesondere zur Förderung der Nahrungs- und Brutbedingungen für den Eisvogel.
10. Wiederherstellung von Überflutungsräumen durch Polderrückbau als Rast- und Nahrungsflächen sowie Brutplatz (Schwäne, Gänse, Limikolen, Kranich).
11. Erhaltung von Gebüsch mit einer bodennahen Schicht aus dichten Gehölzen und angrenzenden, möglichst extensiv genutzten offenen Flächen (Sperbergrasmücke).
12. Erhalt von Hecken, Waldrändern oder Einzelgebüsch mit dornigen Sträuchern mit lückiger oder niedriger Krautschicht und angrenzendem Offenland (Neuntöter).

Gemäß § 5 sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. In dem in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA 28) sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Genannt werden zum Beispiel:

- das Fahren mit Kraftfahrzeugen und das Parken außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Nr. 4)
- das Reiten außerhalb dafür ausgewiesener Wege oder Flächen oder außerhalb öffentlicher Verkehrswege (Nr. 9)
- das Führen von Hunden im Vogelschutzgebiet außerhalb von Park- und Hofflächen ohne Leine (Nr. 18) und
- Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören können oder geeignet sind, Tiere zu verscheuchen, durchzuführen (Nr. 19).

Als zulässige Handlungen werden in § 6 der Verordnung u.a. genannt:

- die ordnungsgemäße Jagdausübung (Nr. 3) und
- eine beim Inkrafttreten der Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Nr. 4).

Die Gemeinde Schaprode geht davon aus, dass Bewohner und Gäste der Wohnanlage Poggenhof über die LSG-Verordnung vom 10.3.2009 in Kenntnis gesetzt werden und dass sie diese einhalten werden.

8.2.3.5 Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den §§ 32 bis 36 BNatSchG und dem Erlass vom 16.07.2002, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004, wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Schaprode geprüft, ob durch die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ das SPA 28 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Im Ergebnis der Hauptprüfung wurde seitens der Gemeinde Schaprode festgestellt, dass weder die Errichtung der geplanten Bebauung auf einer kleinen Grünlandfläche am Ortsrand außerhalb des SPA-Gebietes noch die mit der LSG-Verordnung konforme Nutzung der umgebenden Landschaft für landschaftsgebundene Erholungsformen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

8.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die zusätzliche Versiegelung lässt sich ohne das Aufgeben des Planungszieles weder vermeiden noch verringern. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers wird eine Reduzierung der Grundwasserneubildung vermieden.

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (15. März bis 15. Juli). Die Gehölze südwestlich des Plangebietes sind gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Inbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Vegetationsflächen dürfen nicht durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe, zum Beispiel Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Zement oder andere Bindemittel verunreinigt werden.
- Zum Schutz gegen mechanische Schäden (zum Beispiel Quetschungen und Aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge sind Bäume im Baubereich durch einen Zaun zu schützen. Er soll den gesamten Wurzelbereich umschließen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m. Ist aus Platzgründen die Sicherung des gesamten Wurzelbereiches nicht möglich, ist der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden. Die Krone ist vor Beschädigung durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen, gegebenenfalls sind gefährdete Äste hochzubinden. Die Bindestellen sind ebenfalls auszupolstern.
- Im Wurzelbereich von Bäumen soll kein Boden aufgetragen werden.
- Im Wurzelbereich darf Boden nicht abgetragen werden.
- Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies nicht zu vermeiden, darf die Herstellung nur in Handarbeit erfolgen und nicht näher als 2,5 m an den Stammfuß herangeführt werden. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst umfahren werden. Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser ≥ 3 cm nicht durchtrennt werden.
- Der Wurzelbereich darf durch ständiges Begehen, durch Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen und Materiallagerung nicht belastet werden.
- Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als 3 Wochen dauern, sind Bäume während der Vegetationsperiode nach Bedarf ausreichend zu wässern.

Folgende Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen des Grundwassers im Trinkwasserschutzgebiet vermeiden:

- versickerungsdichte Ausbildung aller befahrbaren Flächen,
- Sammlung des Niederschlagswassers der befahrbaren Flächen und Einleitung in den Graben L 112 nach entsprechender Vorbehandlung,
- keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Heizöl, Dieselkraftstoff, Pflanzenschutzmittel usw.).

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann auf den Grundstücken versickert bzw. aufgefangen und verwertet werden.

Die Anpflanzung von Hecken aus einheimischen Sträuchern am Rand des geplanten allgemeinen Wohngebietes sowie die Anpflanzung von 3 heimischen Laub- oder Obstbäumen pro geplantem Grundstück (insgesamt 42 Bäume) dienen dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Maßnahmen werden in Punkt 2.4.2 detailliert erläutert.

8.2.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

8.2.5.1 Ermittlungen des Kompensationsbedarfs

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust. Wie in Punkt 8.2.2.1 beschrieben, kann eine Fläche von 4.122 m² zusätzlich versiegelt werden. Der Kompensationsflächenbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der nachfolgenden Tabelle 1 ermittelt. Die Umwandlung des Intensivgrünlandes in Zier- und Nutzgärten stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und keine Biotopbeeinträchtigung mit Funktionsverlust dar. Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen. Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biotoptyp Bezeichnung	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensations- erfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
9.3.2	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	3.638	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	4.093
14.7.3	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	484	0	$(0,1+0,5) \times 0,75 = 0,45$	218
Kompensationsflächenbedarf aus Totalverlust					4.311

Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs:
 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung: 4.311
 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust: -
 Gesamtsumme: 4.311

8.2.5.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes vorgesehen:

Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m ²)	Wert- stufe	Kompensations- wertzahl	Wirkungs- faktor	Flächen- äquivalent
1. Anpflanzung einer 1-reihigen Hecke aus einheimischen Sträuchern am nördlichen, östlichen und westlichen Rand des WA1 (Länge: 274, Breite: 3 m)	822	1	1,5	0,8	986
2. Anpflanzung von 3 heimischen Laub- oder Obstbäumen pro geplantes Grundstück (insgesamt 42 Bäume) (25 m ² /Baum)	1050	1	1,5	0,5	525
Flächenäquivalent für Kompensation					1.511

Die detaillierte Beschreibung der o.g. Kompensationsmaßnahmen ist dem Punkt 2.4.2 zu entnehmen.

Zur Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft sind durch den Grundstückseigentümer am nördlichen, westlichen und östlichen Rand des allgemeinen Wohngebietes freiwachsende, einreihige, 3 m breiten Hecken aus einheimischen Sträuchern anzupflanzen. Der Abstand der Gehölze von der Grundstücksgrenze beträgt 1,5 m und der Abstand in der Reihe 1 m. Am Rand der Heckenpflanzung soll zur freien Landschaft als auch zum allgemeinen Wohngebiet hin ein 0,5 m breiter Saum ausgebildet werden.

Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

(Pflanzqualität: Sträucher \geq 80/100 cm):

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Laut der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 6. Januar 2016 ist die Pflanzung einer einreihigen, 3 m breiten Hecke zwischen dem Wohngebiet und Straße nicht als Kompensationsmaßnahme zu werten. Die Anlage dieser Hecke dient nur den gestalterischen Zwecken und wurde bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt.

Außerdem sind durch den Grundstückseigentümer drei heimische Laubbäume entsprechend der Pflanzliste oder Obstbäume alter regionaler Kultursorten (auch in Kombination) pro geplantes Grundstück zu pflanzen. Die Pflanzqualität: 3x verpflanzt, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang von 16-18 cm bei Laubbäumen und 10-12 cm bei Obstbäumen.

Es sind Laubbäume folgender Arten zu verwenden:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Quercus robur</i>	Pyramideneiche
<i>Crataegus laevigata</i>	Rotdorn "Paul`s Scarlett"

Die Pflanzqualität: 3x verpflanzt, Hochstamm mit gerader Stammverlängerung und Stammumfang von 16-18 cm bei Laubbäumen und 10-12 cm bei Obstbäumen. Zur Sicherung des Erhalts der angepflanzten Gehölze sind diese mit einem Fegeschutz und einem Kalkanstrich zu versehen.

Die Pflanzung der Hecken am nördlichen, östlichen und westlichen Rand des allgemeinen Wohngebietes sowie die Anpflanzung der Bäume innerhalb der Grundstücksflächen dienen dem Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 a BauGB.

8.2.5.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung vom Kompensationsflächenäquivalent Bedarf von 4.311 und dem Flächenäquivalent der Kompensation von 1.511 zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Maßnahmen nicht vollständig

ausgeglichen werden kann. Es verbleibt ein Flächenäquivalent der Kompensation von 2.800 Punkten.

8.2.5.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Der durch das geplante Vorhaben verursachte Eingriff kann innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeglichen werden. Der vollständige Ausgleich erfolgt durch Abbuchung von 2.800 Kompensationsflächenäquivalenten vom Öko-Konto VR-022 Naturwald "Roter See 2". Das Ökokonto wird für die Maßnahme „Dauerhafter Nutzungsverzicht mittelalterlicher bzw. alter Laubwälder auf Mineralstandorten“ in der Gemeinde Glowe, Gemarkung Wittower Heide, Flur 2 Flurstück 9/2 verwendet. Eigentümer dieser Fläche ist die Landesforst M-V, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin.

Zwischen dem Bauherrn und der Landesforst wird ein privatrechtlicher Vertrag über den Kauf der Ökopunkte abgeschlossen. Bis zum Satzungsbeschluss ist ein Reservierungsbeleg für die 2.800 bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

8.2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ wurde das Baurecht für einen Gebäudekomplex aus drei Gebäuden, bestehend aus Reihenhäusern, geschaffen. Inzwischen hat der Vorhabenträger seine Absicht geändert. Sein Ziel besteht nun in der Errichtung von 14 Wohneinheiten in Form von Einzel- und Doppelhäusern.

Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes für das Wohnen in Einzel- und Doppelhäusern im Rahmen der 1. Änderung an Stelle eines Allgemeinen Wohngebietes mit Reihenhäusern stellt die alternative Lösung für den Standort dar.

Soweit alternative Festsetzungen zum Beispiel zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu Ausgleichsmaßnahmen denkbar sind, wurden vor der Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes verschiedene Varianten geprüft.

8.3 Zusätzliche Angaben

8.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung von Lärm- und Geruchsemissionen der vorhandenen Siloanlage wurden im Rahmen der Aufstellung des VE-Planes Nr. 1 folgende Gutachten erstellt:

- Geruchsgutachten über die Auswirkungen einer Siloanlage auf die geplante Eigentumswohnanlage „Poggenhof“ vom 14.08.1997
Verfasser: TÜV Nord Umweltschutz GmbH, Trelleborger Straße 15, 18107 Rostock
- Schalltechnische Stellungnahme V+E-Plan Wohnanlage „Poggenhof“ in Schaprode vom 5.9.1997
Verfasser: TÜV Nord Umweltschutz GmbH.

Da bei der Betriebsweise der ungünstigste Fall angenommen wurde, ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Gutachten nach wie vor zutreffen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3).

8.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

§ 4 c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

8.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ der Gemeinde Schaprode war einer Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB zu unterziehen. Hierfür wurden für die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und die zur Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im vorliegenden Umweltbericht zusammenfassend dargestellt. Der Umweltbericht orientiert sich an Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB. Schwerpunkte bilden die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes sowie die Entwicklungsprognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich sowie Aussagen zur Methodik der Umweltprüfung und zur Durchführung der Umweltüberwachung.

Alternativen zum Standort sind nicht vorhanden.

Auf Grund der Inanspruchnahme einer kleinen intensiv genutzten Grünlandfläche am südöstlichen Ortsrand von Poggenhof und der lockeren Bebauung sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere durch Biotopverlust und Versiegelung als wenig erheblich zu werten.

Für das Schutzgut Boden stellt die Flächenversiegelung auf Grund ihres Umfangs und ihrer Dauerhaftigkeit eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Klima / Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers im Trinkwasserschutzgebiet werden durch die Berücksichtigung der Maßgaben der zuständigen Behörde des Landkreises (Siehe Punkt 1.6 der Begründung) vermieden.

Weitere Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind der Schutz der Gehölze außerhalb des Plangebietes vor Beeinträchtigungen beim Ausbau des Weges Am Mühlenberg, der Ausschluss der Baufeldfreimachung während der Hauptbrutzeit der Vögel und die Anpflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern. Durch die randliche Eingrünung wird das Landschaftsbild neu gestaltet.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die festgesetzten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert werden kann.

Im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ der Gemeinde Schaprode keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeglichen werden.

9 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

9.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL** sowie der **Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL** ist zu unterscheiden zwischen

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
und
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL** ist das **Schädigungsverbot** zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist der Landkreis.

9.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 9.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumanprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

Der Artenschutzfachbeitrag bezieht sich auf den Untersuchungsraum des Umweltberichtes.

9.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer

Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena</i>	Schweinswal
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis</i>	Großes Mausohr
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus

Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

9.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Schaprode hat sich im Rahmen der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkrout benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Kriebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Kriebsschere wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutroper, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Im Plangebiet sind keine Bäume vorhanden. Das Vorhaben verursacht keine Eingriffe in den außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzbestand

Die Bäume südwestlich des Plangebietes sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Moorgebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknocherich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weit gehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzaunen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V wurden der Kammolch und die Rotbauchunke im Messtischblatt Nr. 1445, in dem sich die Ortslage Poggenhof und das Plangebiet befinden, nicht nachgewiesen.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege.

Im Plangebiet kommen keine Laichgewässer vor. Das nächstgelegene temporäre Kleingewässer ist das geschützte Biotop RUE 00283 auf einem bebauten Grundstück ca. 230 m nördlich des Plangebietes. Weitere temporäre Kleingewässer befinden sich auf unbebauten Flächen 280 m nordwestlich und 350 m nordwestlich. Es ist anzunehmen, dass die Kleingewässer von geschützten Amphibienarten zum Laichen aufgesucht werden.

Die Gewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Als Winterquartiere kommen Gehölzbestände in ihrem Umfeld in Frage. Auf dem Weg zu den Gehölzbeständen wird das Plangebiet nicht berührt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Das Vorhandensein vegetationsfreier, offener Stellen ist für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flussauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumsprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz

reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Die Grünlandfläche und der Weg gehören nicht zu den Lebensräumen der geschützten Kriechtiere.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Bäume außerhalb des Plangebietes sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

Die landesweite Erfassung der Biberreviere weist in der Gemeinde Schaprode keine besetzten Reviere aus. Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und -netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein

erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen Schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V konnte der Fischotter im MTBQ 1445-3, in dem das Plangebiet liegt, nicht nachgewiesen werden. Es gab in diesem Bereich auch keine Totfunde.

Der Lebensraum des Fischotters wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Wolf konnte bisher u.a. in der Ueckermünder Heide nachgewiesen werden. Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwildichte. Gemäß „Managementplan für den Wolf in M-V“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Der Standort am Ortsrand von Poggenhof ist für den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Der Lebensraum der Haselmaus kommt im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Die kleine Grünlandfläche am Ortsrand gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgen zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Grünland wird von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt.

Ggf. in den Gehölzen im und außerhalb des Plangebietes vorhandene Brutstätten werden durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da nahe der Straße keine störempfindlichen Arten zu erwarten sind.

Wie in Punkt 8.2.3 ausgeführt, bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“.

9.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicher zu stellen, dass die Errichtung von Wohngebäuden am südöstlichen Ortsrand von Poggenhof nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Schaprode geprüft, ob im Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „Wohnanlage Poggenhof“ und im weiteren Untersuchungsraum des Umweltberichtes die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Grünlandflächen und der unbefestigte Weg am Rand der Ortslage nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählen. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vor.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

In den Gehölzen im und außerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Brutstätten werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Grünlandflächen werden nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktion,
- Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk,
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern,
- Lärm sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Schaprode festgestellt, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Schaprode, den

.....
Rüdiger Gau
Bürgermeister

Anlage:

Auszug aus der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 12.06.2011
Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1542-401
„Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“

DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund

Maßgebliche Gebietsbestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		störungsarme Windwattflächen, weiträumig offene Boddenufer und kurzgrasiges Salz- und Nassgrünland (u. a. Bockplatte, Bessinsche Scharr, Gellenbank)
Alpenstrandläufer (schinzii)	<i>Calidris alpina schinzii</i>	weiträumig offenes, störungsarmes und kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten <ul style="list-style-type: none"> - vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	störungsarme Strände und kurzgrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland <ul style="list-style-type: none"> - vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 	
Bergente	<i>Aythya marila</i>		<ul style="list-style-type: none"> - zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), z. B. äußere Küstengewässer zwischen Darß – Zingst – Hiddensee sowie <ul style="list-style-type: none"> - windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze, u. a. Prohner Speicher, Grabow, Barther Bodden, mittlerer Strelasund
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (u. a. Bessinsche Scharr,

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			<p>Koselower See, Bockplatte, Udarser Wiek, Vierendehlegrund und Geller Haken, Oie und Kirr, Saaler Bodden)</p> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Festlandsflächen im Norden des Landkreises Nordvorpommern und Westrügen-Ummanz)
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		<p>flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken (u. a. Vitter Bodden, Udarser Wiek, Grabow, Ribnitzer See, Barther Strom, Landower Wedde, Koselower See)</p>
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	<p>störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	<ul style="list-style-type: none"> - bodenprädatorenfreie Inseln vor der Küste oder in Bodden (z. B. Seevogelinsel Oie und Kirr, Heuwiese) mit kurzgrasigen Grünlandbereichen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> - flache, unverbaute Abschnitte der Küste mit fischreichen und klaren Flachwasserbereiche (gesamte Außenküste Fischland, Darß, Zingst, Hiddensee) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsarmen Ruhebereichen (z. B. vorgelagerte Sandbänke); u. a. Bockplatte, Bessinsche Scharr, Vierendehlegrund und Geller Haken
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		<p>offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			durch Schiffe und Windkraftanlagen) und - möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>		offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe - mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (periodisch stellt auch Heringslaich eine wesentliche Nahrungsquelle dar) und - möglichst geringen Störungen von November bis Mai (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und - eingeschränkten fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteiler geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>		fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - vegetationsarme Sand- oder Kiesflächen und Schlammflächen, vorzugsweise auf störungsarmen und bodenprädatorenfreien Inseln, u. a. Oie und Kirr, Heuwiese	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		Fischreiche Küstengewässer, u. a. im Bereich mittlerer Strelasund, Barther Fahrwasser von der Barhöfter Rinne bis zur

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brütvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			Fitt, Vitter Bodden, Schaproder Bodden
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		<ul style="list-style-type: none"> - große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlick- und Wattflächen (auch Schlafplatz); u. a. Bockplatte, Oie und Kirr, Vierendehlengrund – Geller Haken, Bessinsche Scharr
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	offene Kulturlandschaft <ul style="list-style-type: none"> - mit Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen und <ul style="list-style-type: none"> - erhöhten Singwarten (z. B. Hochstauden, Sträucher, Bäume, Zaunpfähle) 	-
Graugans	<i>Anser anser</i>		<ul style="list-style-type: none"> - größere Gewässer (insbesondere Seen, Bodden und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz (u. a. Udarser Wiek, Bockplatte, Oie und Kirr, Bessinsche Scharr, Vierendehlengrund und Geller Haken) sowie <ul style="list-style-type: none"> - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren, z. B. beweidete Boddeninseln, die einer regelmäßigen Überflutung unterliegen (Oie und Kirr)	
Heidelerche	<i>Lullula arbores</i>	<ul style="list-style-type: none"> - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere 	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		Zwergstrauchheiden und Sandmaggerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen sowie Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland); u. a. Insel Hiddensee	
Höcker- schwan	<i>Cygnus olor</i>		störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; Schwerpunkte: Kubitzer Bodden, Vitter Bodden, Barther Boddenkette - Grabow, Schaproder Bodden, Udarser Wiek
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	weiträumig offenes, unzerschnittenes und störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasiger Vegetation, Prielen und schlickigen Röten sowie vorzugsweise auch etwas höher gelegenen trockeneren Bereichen - vorzugsweise auf bodenprädatorfreien Inseln und Halbinseln (Oie und Kirr) sowie - an der Küste und an Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlickige Uferbereiche und abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen - mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht-, Nass- und Salzgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise Nassstellen in Äckern) und - mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	- störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - Feucht- und Nassgrünland mit Gräben - überstautes Grünland und renaturierte Polder	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		- fischreiche Küsten- und Bodengewässer sowie - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände, Sandbänke und aus dem Wasser ragende Steinblöcke) (u. a. Bock, Gellen, Oie und Kirr,

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			Bessinsche Scharr)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		<ul style="list-style-type: none"> - offene Bereich der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) sowie <ul style="list-style-type: none"> - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren
Kranich	<i>Grus grus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme nasse Waldbereiche (u.a. Osterwald, Darßwald, Barther Stadtwald), wasserführende Sölle und Senken mit angrenzenden oder nahen störungsarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) - großflächige Verlandungszonen von Seen (u. a. Lieschower Wiek) 	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, seichte Bodden, vorzugsweise mit Sandbänken oder Inseln (Schlaf- und Sammelpätze) sowie <ul style="list-style-type: none"> - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpätze (weitgehend wasserstandsunabhängig und daher konstant genutzte Schlafplätze: Bockplatte mit großem Werder, Inseln Oie und Kirr; episodisch genutzte Bereiche: u. a. Kavelnhaken, Kattenstart, nördlicher Fahrenkamp, Udarser Wiek, Vierendehtengrund - Geller Haken)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Binnengewässer mit submerser Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> - windgeschützte störungsarme flache Boddenbereiche mit störungsarmen Bereichen in Ufernähe (Ruhemöglichkeiten) - Überschwemmungsgebiete
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren an der Küste (Oie und Kirr, Heuwiese, Libitz) sowie <ul style="list-style-type: none"> - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat 	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Boddeninseln ohne Bodenprädatoren - Salzgrünland entlang der Boddenküste mit Prielen und Röten und geringem Druck durch Bodenprädatoren 	störungsarme Flachwasserbereiche der Bodden, Strandseen sowie Salzgrünland mit Blänken und Röten
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln (Oie und Kirr, Heuwiese) mit vegetationsarmen Flächen (vorzugsweise am Rand von	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		Möwenkolonien)	
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln (u. a. Fährlinsel, Inseln Oie und Kirr, Liebitz, Neuer Bessin, Gellen, Bug) sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - angrenzende fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) 	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Bereiche der küstennahe Ostsee und der Außenbodden mit reichen Fischbeständen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (in Bezug auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzendem Grünland, lückigen Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	
Nonnengans, Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Flachwasserbereiche (Meeresarme und Buchten) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - weiträumige Grünlandkomplexe mit kurzgrasigen Vegetationsbereichen, vorzugsweise im Überflutungsbereich der Küste und der Bodden-gewässer (u. a. Vitter Wiesen, Klosterwiesen, Gellen, Sundische Wiese, Großer Werder, Oie und Kirr, Polder Groß Kordshagen, Ummanz, Wiesen am Prerower Strom)
Odinshühnch	<i>Phalaropus</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Strandseen, Salzgrünland mit

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
en	<i>lobatus</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Prielen und Röten - renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>		<p>Fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		<ul style="list-style-type: none"> - geschützte, störungsarme Bereiche von Bodden und Lagunen mit submerser Vegetation (Seegraswiesen), - Überschwemmungsflächen; - bei Vereisung der Gewässer landwirtschaftlich genutzte Flächen
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>		<ul style="list-style-type: none"> - sandige bis schlickige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden - störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste; <p>u. a. Bockplatte, Geller Haken-Vierendehlunggrund, Bessinsche Scharr, ungestörte Außenstrände im Bereich Gellen und Zingst</p>
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>		<p>fischreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit möglichst großflächigen ganzjährig störungsarmen Bereichen (insbesondere bezogen auf Schiffe und Windkraftanlagen) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	<ul style="list-style-type: none"> - niedrigwüchsige Stellen auf störungsarmen Inseln ohne Bodenprädatoren im Küsten- und Boddenbereich und mit vorhandenen Brutkolonien von Lachmöwen und 	<ul style="list-style-type: none"> - Flachwasserbereiche der Küstengewässer, Bodden und Lagunen <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windwattflächen, Sandbänke

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<p>Brandseeschwalben (Heuwiese, Oie und Kirr)</p> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - umgebende fischreiche Flachgewässer mit ausreichender Sichttiefe 	<p>und Salzgrünlandbereiche als Schlaf- und Ruheraum (u. a. Bockplatte, Geller Haken und Bessinsche Scharr)</p>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der flachen Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - umgebende Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); - Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - ausgedehnte, störungsarme, weitgehend ungenutzte Schilfröhrichte mit einem möglichst hohen Anteil an Wasserröhrichten (geringer Druck durch Bodenprädatoren) angrenzend an - ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland); - auch an Kleingewässern mit Schilfröhrichten in der Offenlandschaft 	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte</p>

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	<p>störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, <p>ersatzweise auch kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs; (u. a. Vordeichbereiche Ost-Zingst, Oie und Kirr, Sundische Wiese, Wiesen am Prerowstrom, Hiddensee, Ummanz-Freesen-Landow)</p>	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (u. a. Werderinseln-Bockplatte, Oie und Kirr, Vierendehlengrund-Geller Haken, Bessinsche Scharr) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Westrügen, Norden des Landkreises Nordvorpommern)
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	<p>störungsarmes kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln (Oie und Kirr) sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 	<p>störungsarme, sandige bis schlackige Windwattgebiete der Küste (Bockplatte, Vierendehlengrund-Geller Haken, Bessinsche Scharr)</p>
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	<p>störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen Salzgrünland,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 	<p>störungsarme Strandabschnitte und Windwattflächen (u. a. Bockplatte, Bessinsche Scharr, Gellen, Neuer Bessin, Ostzingst, Darßer Ort)</p>
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		<ul style="list-style-type: none"> - größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie - windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	- störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien (Oie und Kirr, Heuwiese, Libitz); - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz (u.a. Darßer Wald, Osterwald, Barther Stadtwald, Großes Holz)	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern sowie Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder
Seeadler	<i>Haliaeetus</i>	möglichst unzerschnittene Land-	- Fisch- und wasservogelrei-

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
	<i>albicilla</i>	<p>schaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe) <p>Schwerpunkte: Darßwald, Osterwald, Bock, Großes Holz, Bug</p>	<p>che, größere Gewässer (Küstengewässer, Seen) sowie renaturierte Polder</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze; <p>u.a. Bessinsche Scharr, Bockplatte, Vierendehlegrund-Geller Haken, Oie und Kirr, Sundische Wiese, Vogelwiese, Polder Groß Kordshagen</p>
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer), u. a. Barther Bodden, Grabow, Vitter Bodden, Saaler Bodden, Kubitzer Bodden, Schaproder Bodden, Udarser Wiek <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (u.a. Trenter Platte, Ummanz, Ackerflächen südl. der Darß-Zingster Boddenkette, Westrügen)
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	<p>Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)</p>	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	<p>störungsarmes, deckungsreiches Salzgrünland</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 	<p>störungsarme Flachwasserbereiche, Überschwemmungsflächen, überstautes Grünland</p>
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>		<p>fischreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit möglichst großflächigen,

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			ganzjährig störungsarmen Bereichen (insbesondere bezogen auf Schiffe und Windkraftanlagen) und - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	- störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) sowie - küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>		ausgedehnte Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		störungsarme Flachwasserbereiche der Bodden und Lagunen mit reichen Beständen benthischer Mollusken
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Bereiche der offenen Kulturlandschaft - mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und - Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	weiträumig offenes, störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasigen Bereichen, Bülden sowie Prielen und Röten - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln (z. B. Oie und Kirr) sowie - in anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	aktive Steilküsten (u. a. Hücke-	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brütvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
be		Dornbusch, Gelbes Ufer bei Altefähr)	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen)	
Wachteikönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) 	
Wespenbusard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und <ul style="list-style-type: none"> - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) 	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>		weiträumige Agrarlandschaften mit hoher Strukturdichte (Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen), Niederungsbereiche mit hohem Grünlandanteil, Salzgrünlandkomplexe und renaturierte Polder
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B. Schnei- 	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		sen) von Kiefernwäldern und – forsten mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen); u. a. Halbinsel Bug	
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>		Meeresgebiete der Außenküste sowie Bodden, Wieken und Strandseen
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Haffe, Wieken und Strandseen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), u. a. Darß-Zingster Bodden, nördl. Strelasund, Vitter Bodden
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz, mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	- störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige, Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) - mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat) u. a. im Bereich Neuer Bessin, Pramort-Bockplatte, Darßer Ort	